

Tafelwasserschankanlagen mit einem festem Wasseranschluss.

Wie kann ich zusätzlich zu der Vermietung / Verkauf und dem Service mit einem POU Wasserspender Geld verdienen ?

Und welche rechtlichen Aspekte sollte ich als Händler oder Betreiber einer Anlage wissen ?

Tafelwasseranlagen mit einem festen Wasseranschluss an die städtische Wasserversorgung (POU Geräte) erfreuen sich seit ca. 3 Jahrzehnten einer stark wachsenden Beliebtheit bei den Kunden. Früher wurden die Geräte als „Exoten“ gesehen und oftmals mit den Kühlgeräten der 19 Liter Wassergallonen verwechselt. Heute sind die POU Geräte allseits bekannt und oft gesehen.

Allein in Deutschland sind aktuell ca. 350.000 Geräte mit festem Wasseranschluss installiert und es kommen jährlich ganz grob 30.000 Anlagen hinzu. Der deutsche Markt bietet ein Potential von ca. 700.000 bis 800.000 Geräten. Also noch sehr viel Raum für eine gute Entwicklung in den kommenden Jahren. Viele Anbieter von z.B. Kaffeemaschinen bieten mittlerweile auch POU Tafelwasseranlagen mit an.

Doch wie kann ich als Händler zusätzlich zu der Vermietung und dem Verkauf der Anlagen sowie dem regelmäßigen Service noch Geld verdienen in diesem Geschäftsfeld ?

Und welche gesetzlichen Anforderungen muss ich als Händler oder Betreiber einer Anlage einhalten, um die rechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen ? Fragen die sich ein Händler oftmals stellt.

Gesetzliche Anforderungen werden ja oftmals als „aufwendiges und notwendiges Übel“ gesehen, doch gerade hier lässt sich mit den Anlagen noch Geld erwirtschaften. Diese potentielle Einnahmequelle wird sehr häufig von den Händlern nicht erkannt und bleibt somit ungenutzt.

Zusätzlich kann sich ein Händler hierüber auch von vielen Mitanbietern differenzieren, indem er seine Kunden professionell betreut und die rechtlichen Anforderungen als Dienstleister vertraglich anbietet.

Tafelwassergeräte mit einem Festwasseranschluss gehören zu der Gruppe der Getränkeschankanlagen und unterliegen damit auch den rechtlichen Anforderungen an diese Geräte.

Werden Tafelwasseranlagen installiert, obliegt es dem Betreiber das alle rechtlichen Belange wie z.B. die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) erfüllt werden.

Die BetrSichV schreibt vor, das unmittelbar bei der Installation einer Maschine eine Gefährdungsbeurteilung erstellt wird und die Anlage vor der Inbetriebnahme einer sicherheitstechnischen Prüfung durch eine befähigte Person unterzogen wird.

(siehe auch DGUV Regel 110-007 und DGUV Grundsatz 310-007 zur Qualifizierung befähigter Personen)

Beides ist rechtlich vorgeschrieben bei allen gewerblichen Installationen (also alle Installationen außerhalb unserer privaten Küchen) und obliegt grundsätzlich immer dem Betreiber.

Hier ist zu erwähnen, dass der Betreiber immer der Endkunde ist, bei dem die Anlage installiert steht.

Also nicht der eigentliche Händler ist Betreiber, sondern der Kindergarten, die Schule, der Steuerberater oder die Firma mit ihrer Büroküche. Und dabei spielt es keine Rolle, ob der Betreiber die Maschine nur gemietet hat oder ob er einen Full-Service Vertrag mit dem Händler hat. Betreiber bleibt in jedem Fall immer der Endkunde.

Gerade die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung ist bei den Tafelwassergeräten eine eminent wichtige Aufgabe, da hier auch die Gefährdung durch die angeschlossene CO₂ Gasflasche betrachtet und errechnet wird. In der professionellen Gastronomie werden die Schankanlagen umfassend auf CO₂ Gasgefährdung hin überwacht. Ganz anders sieht das jedoch oftmals bei den Tafelwasseranlagen in z.B. Büroküchen aus, obwohl hier meist die gleichen Gasflaschen installiert stehen wie in einem Gastro-Betrieb.

Das Risikopotential durch das CO₂ Gas wird dabei sehr häufig unterschätzt, was den Betreiber selber und seine Mitarbeiter oder Kundschaft einer Gefahr aussetzt, die bei einer professionellen Betreuung durch den Händler vermeidbar wäre.

Die sicherheitstechnische Prüfung wird das erste Mal bei der Installation durchgeführt, und dann wiederkehrend in einem Intervall von meist 2 Jahren. Die Anlagen gelten - bedingt durch den festen Wasseranschluss - als ortsfest, wobei das 2-Jahresintervall für die wiederkehrende Prüfung meist zutrifft.

Die sicherheitstechnische Prüfung ist in etwa vergleichbar mit der TÜV Prüfung bei einem KFZ. Betreiber ist der Besitzer / Fahrer des Fahrzeuges und er muss regelmäßig alle 2 Jahre mit seinem Fahrzeug zur TÜV-Prüfung.

Missachtet der Betreiber einer Tafelwasseranlage diese Anforderungen und es kommt zu einem Unfall bzw. Schadensfall, kann er bei einem schuldhaften Zustandekommen eines Sach- oder Körperschadens mit rechtlichen Konsequenzen oder Regressansprüchen konfrontiert werden, die je nach Schaden recht teuer werden können.

Wichtig zu wissen !

Die Gefährdungsbeurteilung und Sicherheitsprüfung darf nur von befähigten Personen gemäß DGUV Grundsatz 310-007 durchgeführt werden. (der Grundsatz 310-007 beschreibt die Qualifizierung befähigter Personen)

Wurde bei einem gewerblichen Kunden ein Tafelwassergerät installiert und es wurde unmittelbar nach der Installation keine Gefährdungsbeurteilung und auch keine sicherheitstechnische Prüfung durchgeführt, darf der Kunde die Anlage nicht in Betrieb nehmen ! Er muss dann zunächst eine befähigte Person mit diesen Aufgaben beauftragen, die entsprechend von den Dienstleistern berechnet werden.

Und hier kommt der professionell arbeitende Händler als Dienstleister für den Endkunden ins Spiel : Hat er seine Techniker(innen) weitergebildet zur „befähigten Person“, kann er die Gefährdungsbeurteilung und die sicherheitstechnische Prüfung der Geräte einem Endkunden offiziell anbieten und durchführen. Beide Tätigkeiten werden oftmals an den Endkunden berechnet, wobei hier bei den Tafelwasseranlagen als grober Richtwert meist ein Betrag von 100 bis 150 Euro angesetzt wird.

Die erste Sicherheitsprüfung wird häufig in die Installationspauschale mit eingerechnet. Die wiederkehrende Prüfung alle 2 Jahre wird jedoch meist separat an den Kunden berechnet.
(erneuter Vergleich : die TÜV Prüfung beim Fahrzeug bekommt der Besitzer auch nicht umsonst gemacht)

Ich empfehle den Teilnehmern der BGN Lehrgänge immer, bei Angeboten an einen Kunden gezielt darauf hinzuweisen, dass das Angebot auch die gesetzlich vorgeschriebene Erstellung der Gefährdungsbeurteilung und die sicherheitstechnische Prüfung mit einschließt. Dies ist ein klarer Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Anbietern, die keine Techniker als befähigte Personen haben.
Es ist sicherlich wenig sinnvoll, diese Tatsache im eigenen Angebotstext unerwähnt zu lassen.

Die Teilnehmer der BGN Lehrgänge für befähigte Personen erhalten nach Abschluss ein Zertifikat mit eigener Prüfernummer, die von mir bei der BGN mit den jeweiligen Teilnehmerdaten gemeldet wird. Dies hat organisatorische / versicherungstechnische Hintergründe, da die Mitarbeiter(-innen) bei der Arbeit über die Berufsgenossenschaft abgesichert sind, sollte es zu einem Arbeitsunfall kommen.

Kosten der Weiterbildung

Ein Unternehmer wird sicherlich die Kosten der Weiterbildung zur befähigten Person betrachten, jedoch hat er hierdurch auch geldwerte Vorteile und kann rechtliche Anforderungen erfüllen und einhalten.

Ca. 600€ kostet ein 1,5 tägiger BGN Grundlehrgang bei einer Einzel-Teilnahme eines Mitarbeiters / einer Mitarbeiterin an einem Lehrgang. (inkl. Schulungsunterlagen und Zertifikat)



Durch die Buchung eines Exklusivlehrganges in den Räumlichkeiten des Händlers lassen sich die Kosten deutlich senken. Hierbei können bis zu 15 Teilnehmer an dem Lehrgang teilnehmen.

Ab ca. 5 Teilnehmern rechnet sich ein eigener Lehrgang. Teils sogar noch früher, wenn man die Spesen- und Hotelkosten sowie die Reise- / Ausfallzeit der Mitarbeiter zum Schulungsort berücksichtigt, die bei einem Exklusivlehrgang nicht anfallen.

Diese Kosten relativieren sich jedoch sehr schnell, da die Zertifikate und Prüfernummern eine Gültigkeit von 5 Jahren haben.

In diesem Zeitraum reicht ein kürzerer und günstigerer Auffrischungslehrgang, um die Gültigkeit des Zertifikates und der Prüfernummer des Mitarbeiters aufrecht zu erhalten.

Oftmals buchen auch partnerschaftlich arbeitende Betriebe eine gemeinsame Exklusivschulung, und teilen sich die Lehrgangskosten nach jeweiliger Teilnehmerzahl auf. Dann rechnet sich ein Lehrgang noch schneller.

Und es lässt sich wie oben beschrieben auch Geld verdienen mit der regelmäßigen Sicherheitsprüfung alle zwei Jahre. Nach 4 bis 5 Geräteprüfungen, hat man den Lehrgangspreis dann oftmals wieder erwirtschaftet.

Weiterhin zeigen Sie als Händler ihrem Kunden, das sie professionell arbeiten und er bei Ihnen alles „aus einer Hand“ erhält und umfassend betreut wird hinsichtlich der Geräte- und Betriebssicherheit.

Falls Sie Interesse an der Teilnahme an einem BGN Lehrgang haben oder wenn Sie einen eigenen Exklusiv-Lehrgang planen möchten, sprechen Sie mich bitte gerne jederzeit an.

Und wenn Sie noch Fragen haben sollten zu dem Thema, geben Sie mir gerne Bescheid.

Jürgen Hoffmann (Dipl. Ing. Maschinenbau)

Leverkusen, den 12. Juni 2026

*Anerkannter Lehrgangsträger der Berufsgenossenschaft Gaststätten & Nahrungsmittel (BGN),
Durchführung von Seminaren für die sicherheitstechnische Prüfung von Getränkeschankanlagen /
Tafelwasserschankanlagen durch befähigte Personen*



Büro : +49 (0) 214 – 312 89 55

Mobil : +49 (0) 157 – 34 80 29 00

E-Mail : j.hoffmann.lev@web.de

Webseite : www.htss-lev.de

Postadresse : 51377 Leverkusen, Gronenborner Weg 24F